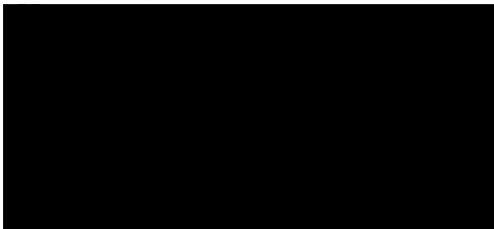


Der Bürgermeister

Postanschrift: STADT DÜREN • 30.1 • 52348 Düren



Amt für Recht und Ordnung, Abt. Recht
Wirteltorplatz 7

Auskunft erteilt:



Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: rechtundordnung@dueren.de

Mein Zeichen:
Düren, 02.03.2021

Betreff: Ihre E-Mails vom 28.01.2021

Sehr geehrter Herr 

Ihre Auskunftsersuchen vom 28.01.2021 habe ich erhalten.
Sie haben dem Amt für Recht und Ordnung per E-Mail folgende Anfragen geschickt:

1. Eine Auflistung ob und wie oft im Schieferbenden/Ecke Monschauer Landstraße eventuelle Parkverstöße kontrolliert und geahndet wurden.
2. Ob gemeldete Sachbeschädigungen z.B an Straßenlaternen gemeldet, überprüft und ggf. geahndet wurden.
3. Eine Auflistung der im Stadt Düren gemeldeten Lärmbelästigungen. In welchen Ortsteilen wurden am meisten gemeldet? Wie oft wurden Verstöße geahndet?
4. Eine Auflistung, wie viele Beschwerden gegen Ordnungsdienstmitarbeiter und generell gegen das Ordnungsamt im Jahr 2020 eingegangen sind und aus welchen Gründen.

Gem. § 5 IFG NRW in der zurzeit gültigen Fassung ordne ich als zuständige Behörde folgendes an:

Ihrem Auskunftsersuchen bezüglich der Übersendung von Auflistungen zu den Punkten 1., 2., 3. und 4 wird nicht entsprochen.

Begründung:

Gem. § 3 IFG NRW sind Informationen im Sinne dieses Gesetzes alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Gemäß § 1 IFG NRW kann ein Auskunftsanspruch sich nur auf „bei den öffentlichen Stellen vorhandene Informationen“ erstrecken. Das bedeutet, dass sich der Anspruch auf diejenige Form beschränkt, in der die Unterlagen bei der Behörde vorliegen, und dass es keinen Anspruch auf eine **systematische Aufbereitung** gibt (vgl. Schoch, IFG, § 1 Rn. 37, 39).

Der Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen **tatsächlich vorhanden** sind (Polenz in Brink/Polenz/Blatt Kommentar zum IFG § 2 Rn. 4). Für die in Anspruch genommene Stelle besteht keine Pflicht zur **Informationsbeschaffung** (Polenz in Brink/Polenz/Blatt Kommentar zum IFG § 2 Rn.5). Es besteht auch keine Verpflichtung zur Erhebung von Statistiken, die nicht sowieso schon im Amt vorhanden sind. Die Behörde ist zudem nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, insbesondere im Sinne einer Erstellung eines Tätigkeitsberichtes bzw. einer statistischen Auswertung, verpflichtet.

Für Ihre gestellten Anfragen bedeutet dies folgendes:

Zu 1.:

Eine Auflistung, ob und wie oft im Schieferbenden/Ecke Monschauer Landstraße Parkverträge kontrolliert wurden, ist nicht vorhanden. Diese kann auch nicht hergestellt werden, da der Außenbezirk mehrmals wöchentlich automatisch kontrolliert wird, ohne die Kontrollen gesondert zu dokumentieren.

Allgemein können wir Ihnen mitteilen, dass die angegebene Örtlichkeit im Außenbezirk liegt und von unserem Außendienstmitarbeiter mindestens drei bis viermal wöchentlich kontrolliert wird. Erhalten wir Beschwerden, werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 drei Verfahren eingeleitet.

Zu 2.:

Eine Auflistung über gemeldete Sachbeschädigungen 2020 ist beim Dürener Servicebetrieb nicht vorhanden. Diese kann auch nicht erstellt werden, da die Informationen weder gebündelt, noch gespeichert werden.

Zu 3.:

Eine Auflistung von gemeldeten Lärmbelästigungen sortiert nach Ortsteilen ist nicht vorhanden. Wir können Ihnen hier lediglich mitteilen, dass wir 2020 insgesamt 67 Verfahren wegen Verstößen gegen das Landesimmissionsschutzgesetz eingeleitet haben.

Zu 4.:

Eine Auflistung, wie viele Beschwerden gegen Ordnungsamtsmitarbeiter und generell gegen das Ordnungsamt im Jahr 2020 eingegangen sind und aus welchen Gründen, ist ebenfalls nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

